

BGer 8C_3/2011 vom 11. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_3_2011

FR: TF 8C_3/2011 du 11 mars 2011

IT: TF 8C_3/2011 del 11 marzo 2011

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Bei den Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich wie auch bei den Ergebnissen der konkreten Beweiswürdigung durch die Vorinstanz grundsätzlich um Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.; Urteile 9C_204/2009 vom 6. Juli 2009 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 135 V 254 , aber in: SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164, und 8C_763/2008 vom 19. Juni 2009 E. 1, nicht publ. in: BGE 135 V 306 , aber in: SVR 2009 IV Nr. 52 S. 161).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen und die dazu ergangene Judikatur zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist die Höhe der noch zumutbaren Arbeitsfähigkeit.

E. 3.1.1

Die Vorinstanz hat in pflichtgemässer Würdigung der gesamten Aktenlage, insbesondere gestützt auf das Gutachten des ABI vom 11. Februar 2010, mit einlässlicher und nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass der Beschwerdeführerin in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80 % attestiert werden kann, und dass selbst bei Vorliegen einer Fibromyalgie die Voraussetzungen nicht gegeben sind, um ausnahmsweise eine dadurch verursachte Invalidität zu begründen (BGE 132 V 65 E. 4.2.2 S. 71, 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353 ff.). Auf die entsprechenden Erwägungen, welchen das Bundesgericht nichts beizufügen hat, kann verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.1.2

Diese Betrachtungsweise vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin, in welchen das Gutachten sowie dessen Würdigung durch die Vorinstanz bemängelt werden, nicht in

Zweifel zu ziehen. Das Gutachten des ABI vom 11. Februar 2010, welches auf einer internistisch/allgemeinmedizinischen, einer psychiatrischen und einer rheumatologischen Untersuchung beruht, erfüllt - wie das kantonale Gericht zutreffend dargelegt hat - die Anforderungen der Rechtsprechung. Insbesondere setzt es sich auch mit den übrigen medizinischen Berichten auseinander und nimmt Bezug auf das frühere Gutachten des ABI vom 6. November 2008. Zudem übersieht die Beschwerdeführerin, dass die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts Fragen tatsächlicher Natur beschlägt und daher für das Bundesgericht verbindlich ist (E. 1 hievon), zumal von einer Rechtsfehlerhaftigkeit im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG nicht die Rede sein kann. Nach Gesagtem bleibt auch für die letztinstanzlich beantragte Rückweisung an die IV-Stelle zu weiterer Abklärung kein Raum.

E. 3.2

Nicht gerügt wird die konkrete Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich, weshalb diesbezüglich kein Anlass zu einer näheren Prüfung besteht. Mit der verfügten und vorinstanzlich bestätigten Leistungsablehnung hat es somit sein Bewenden.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a und Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.